

II-3489 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zahl 10 072/105-1.1/78

Einberufung von Angehörigen der slowenischen Volksgruppen zum Bundesheer;

Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 1615/J

1608 TAB

1978-03-23

zu 1615/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, DEUTSCHMANN, SUPPAN und Genossen am 1. Feber 1978 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1615/J, betreffend Einberufung von Angehörigen der slowenischen Volksgruppen zum Bundesheer, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 und 2:

Über die in der genannten Zeitungsmeldung dargestellten Vorgänge wurde mir nach meinem Amtsantritt im Juni 1977 berichtet. Auf Grund dieser Informationen bestand für mich keine Veranlassung, zusätzliche Maßnahmen in der gegenständlichen Angelegenheit anzuordnen, weil die zuständigen Dienststellen bereits von sich aus die notwendigen Vorkehrungen getroffen hatten.

Zu 3:

Zur Frage der "Nichtbeachtung der Stellungsbefehle" möchte ich zunächst erläuternd mitteilen, daß die Auf-

- 2 -

forderung zur Stellung generell durch allgemeine Bekanntmachung erfolgt. Darüber hinaus erhält aber jeder Stellungspflichtige ca. zwei bis drei Wochen vor dem Stellungsdatum ein gesondertes Schreiben des zuständigen Militärkommandos mit verschiedenem Informationsmaterial über die Abwicklung der Stellung.

Diese Praxis, die sich in vielen Jahren bewährt hat, wurde auch in den Fällen, die den Gegenstand der vorliegenden Anfrage bilden, angewandt. Allerdings kamen im Frühjahr 1977 sechs Angehörige der slowenischen Volksgruppe ihrer Stellungspflicht nicht zum ursprünglichen Stellungstermin nach, sondern nehmen das in deutscher Sprache abgefaßte Schreiben des Militärkommandos Kärnten zum Anlaß, unter Hinweis auf ihre Volkszugehörigkeit eine Aufrufung zur Stellung in slowenischer Sprache zu begehrn.

Zu 4:

Da zum Zeitpunkt der Weigerung der sechs genannten Stellungspflichtigen, einer in deutscher Sprache abgefaßten Stellungsaufforderung nachzukommen, die Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, BGBl. Nr. 307, über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, noch nicht in Kraft getreten war, bestand keine Rechtsgrundlage, dem erwähnten Begehrn dieser Angehörigen der slowenischen Volksgruppe zu entsprechen. Die Stellungsunterlagen wurden daher den genannten Stellungspflichtigen unter Hinweis auf die geltende Rechtslage neuerlich zugestellt.

- 3 -

Die vorstehenden Maßnahmen des Militärkommandos Kärnten waren allerdings im Hinblick auf das Inkrafttreten der zitierten Verordnung mit 1. Juli 1977 als überholt zu betrachten. Nach den Bestimmungen dieser Verordnung in Verbindung mit den §§ 14 ff des Volksgruppengesetzes haben nämlich Wehrpflichtige, die im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Villach Land, Klagenfurt Land - mit Ausnahme der Expositur Feldkirchen - und Völkermarkt ihren ordentlichen Wohnsitz haben, das Recht, sich in Angelegenheiten des militärischen Ergänzungswesens vor dem Militärkommando in Klagenfurt - und zwar sowohl bei mündlichen Voresprachen als auch bei jeglichem amtlichen Schriftwechsel - der slowenischen Sprache zu bedienen. Ab diesem Zeitpunkt waren daher alle amtlichen Schriftstücke auf Verlangen den jeweils berechtigten Stellungs- bzw. Wehrpflichtigen in slowenischer Sprache zuzusenden.

Im Hinblick auf die dargestellte neue Rechtslage wurden die sechs Stellungspflichtigen in der Folge in slowenischer Sprache zu einer Nachstellung aufgefordert, der sie ausnahmslos Folge leisteten.

Zu 5:

In einem der sechs erwähnten Fälle wurde das Stellungsverfahren in slowenischer Sprache abgewickelt, weil ein Stellungspflichtiger slowenischer Volkszugehörigkeit vor der Stellungskommission die Beiziehung eines Dolmetschers verlangte. In allen übrigen Fällen wurde das Stellungsverfahren in deutscher Sprache durchgeführt.

- 4 -

Zu 6:

Zur Formulierung dieser Frage möchte ich zunächst klarstellen, daß die Einberufung der Wehrpflichtigen einen wesentlichen Bestandteil des Ergänzungswesens bildet und daher Einberufungsbefehle "außerhalb des Ergänzungswesens" nicht denkbar sind.

Sollten in Zukunft in deutscher Sprache abgefaßte Einberufungsbefehle unter Berufung auf das Volksgruppengesetz nicht beachtet werden, so ist seitens der Militärbehörde nach den gleichen Grundsätzen vorzugehen wie im Falle der Zurückweisung von Stellungsaufforderungen in deutscher Sprache. In derartigen Fällen wird daher vorerst zu prüfen sein, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Übersendung des Einberufungsbefehles in slowenischer Sprache gegeben sind; sind die Voraussetzungen hiefür gegeben, erhält der Wehrpflichtige den Einberufungsbefehl in slowenischer Sprache zugestellt. Im übrigen bestehen aber diesbezüglich klare Richtlinien des Ministeriums, sodaß es darüber hinaus gesonderter Maßnahmen durch den Bundesminister für Landesverteidigung nicht bedarf.

Zu 7:

Sollten Angehörige der slowenischen Volksgruppe künftig auch Einberufungsbefehle ablehnen, bin ich gerne bereit, dies den Anfragestellern mitzuteilen.

16. März 1978

Heft Rintf